

Gebührenordnung für das Universitätsarchiv Potsdam

Vom 18. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3, 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), hat der Senat der Universität Potsdam nach Maßgabe des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. II S. 298, 304), folgende Ordnung erlassen.¹ Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das Universitätsarchiv Potsdam (im Folgenden „Archiv“ genannt).

§ 2 Gegenstand

Gegenstand dieser Ordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung für Amtshandlungen des Archivs und für die Benutzung des Archivs in der Form von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagerstattung erhoben werden.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht im Anhang etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Für besondere Leistungen des Archivs werden Gebühren, unter Berücksichtigung des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg, nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.
- (4) Verwaltungsgebühren, die die Ausfertigung oder Beglaubigung von Zweitschriften aus Studierendenunterlagen betreffen, regelt die Gebührenordnung der Universität Potsdam.
- (5) Für Arbeiten, die von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Potsdam im Rahmen

ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführt werden, wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Besondere Kosten, die dem Archiv erwachsen, können nach Maßgabe der Betriebsregelungen in Rechnung gestellt werden (Auslagenersatz).

(6) Aufgaben und Leistungen, die von Mitarbeitern des Archivs im Rahmen der Amtshilfe erbracht werden, sind gebührenfrei.

(7) Das Archiv kann festlegen, dass von der Erhebung bestimmter Gebühren oder vom Auslagenersatz (z. B. Portokosten, Versicherungen) abgesehen wird, wenn die Erhebung dieser Gebühren und/oder die Erhebung des Auslagenersatzes für das Archiv einen unverhältnismäßigen und/oder unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

(8) Für besondere Dienstleistungen des Archivs, die im Anhang nicht geregelt sind, werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(9) Die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter ist von dieser Ordnung nicht berührt. Der Benutzer zahlt grundsätzlich an den Drittanbieter. Hier gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

(2) Für die im Anhang aufgeführten Dienstleistungen werden feste Gebührensätze erhoben. Der feste Gebührensatz berücksichtigt den mit der Dienstleistung verbundenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der Amtshandlung.

(3) Besondere Kosten, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblichen Kosten bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abweichen, können gesondert berechnet werden.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Archiv wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Auslagen

Auslagen, die dem Archiv durch den Benutzer entstehen, sind dem Archiv zu erstatten.

¹ Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 29. November 2007.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Archiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen erfolgt unter Berücksichtigung von § 59 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für die Minderung, die Stundung oder den Erlass von Gebühren ist ein schriftlicher Antrag an den Leiter des Archivs zu stellen.

(3) Über Minderung, Stundung und Erlass von Gebühren im Archiv entscheidet der Leiter des Archivs.

§ 8 Vollstreckung

Bei Zahlungsverzug werden Kosten und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg begetrieben.

§ 9 In-Kraft-Treten und Gerichtsstand

(1) Diese Gebührenordnung für das Universitätsarchiv Potsdam tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gerichtsstand ist Potsdam.

Anhang: Gebühren für Dienstleistungen des Archivs der Universität Potsdam

Nr. Gegenstand/Dienstleistung	Bemessungseinheit/ Bemessungsgrundlage	Gebühr
1. Auskünfte/Recherchen,		
1.1 , die Aktentitel benennen oder allgemeine Hinweise auf Bestände, Findmittel sowie Hinweise für die Benutzung des Archivs beinhalten.	je Auskunft	gebührenfrei
1.2 , die Nachforschungen der Archivare in Archivbeständen oder Findmitteln erfordern und einen vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht überschreiten.	bis 30 Minuten	10,00 Euro
1.3 , die eine Recherche der Archivare in den Akten erforderlich machen und eine persönliche Akteneinsicht des Anfragenden ersetzen.	je angefangene 30 Minuten	25,00 Euro
1.4 Schriftliche Auskünfte berechnen sich nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach einer Bestätigung der Kostenübernahme durch die anfragende Person.	je angefangene 30 Minuten	35,00 Euro
2. Abschriften und Auszüge		
2.1 aus Akten des Universitätsarchivs, bei normalem Schwierigkeitsgrad	je Textseite	5,00 Euro
2.2 aus Akten des Universitätsarchivs, bei erhöhtem Schwierigkeitsgrad (schwer lesbare Handschriften)	je Textseite	20,00 Euro
3. Nutzungsrechte		
3.1 Einräumung von Nutzungsrechten, einmaligen Reproduktionen im Druck; Auflage bis 5.000 Stück	je Seite/Bild schwarz/weiß farbig	25,00 Euro 40,00 Euro
3.2 Einräumung von Nutzungsrechten, einmaligen Reproduktionen im Druck; Auflage bis 50.000 Stück	je Seite/Bild s/w farbig	100,00 Euro 150,00 Euro
3.3 Einräumung von Nutzungsrechten, einmaligen Reproduktionen im Druck; Auflage über 50.000 und je angefangene 50.000 Stück	je Seite/Bild s/w farbig	200,00 Euro 250,00 Euro
4. Anfertigung von Reproduktionen		
4.1 Kopien vom Readerprinter	je DIN-A4-Kopie	0,30 Euro
4.2 Kopien aus einer ungebundenen Akte	je Seite DIN-A4-Kopie je Seite DIN-A3-Kopie	0,30 Euro 0,60 Euro
4.3 Kopien aus einer gebundenen Akte	je Seite DIN-A4-Kopie je Seite DIN-A3-Kopie	0,60 Euro 1,20 Euro